

Die Gemeinde Arnschwang erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), geändert durch Gesetze vom 24. Dezember 1993 (GVBl. S. 1063), vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 553) vom 26. April 1996 (GVBl. S. 152), vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 541), vom 09. Juni 1998 (GVBl. S. 293), vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) –BayRS 2024-1-I- in Verbindung mit § 45 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Arnschwang, folgende Benutzungsgebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung im Friedhof

- a) Flst. Nr. 1473/2 der Gemarkung Arnschwang
- b) die Margarethenkapelle als Leichenhaus

folgende

Benutzungsgebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Arnschwang

TEIL I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

Grundlage für die Erhebung durch die Gemeinde ist die Vereinbarung zwischen der Pfarrkirchenstiftung Arnschwang und der Gemeinde Arnschwang vom 25. Juli 1991.

§ 2

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Benutzungsgebühren. Es sind dies
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
- (2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht nach der Zurverfügungstellung bzw. Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen. Die Gebühren werden 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

TEIL II**Die Gebühren im Einzelnen****§ 3
Grabgebühren**

- (1) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Grabplatz beträgt:

	(€) jährlich
Einzelgrab	10,00
Familiengrab <u>je Grabstelle</u>	10,00
Urnengrab	10,00
Urnengrabanlage	10,00

- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Beträge in Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Gebühr für das Benutzungsrecht in Urnengräbern entspricht der Gebühr für die in Abs. 1 genannten Gräber.
- (4) Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechtes während der Nutzungszeit werden die Gebühren anteilig nach Abs. 1 erhoben.

**§ 4
Bestattungsgebühren**

Die Bestattungsgebühren werden nach dem angebotenen Preis des Bestattungsunternehmens berechnet.

TEIL III**§ 5
Inkrafttreten**

Die vorstehende Benutzungsgebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung über die Benutzungsgebühren vom 28. Februar 2003 außer Kraft.

Arnschwang, 23.09.2015
Gemeinde Arnschwang


Multerer
Erster Bürgermeister

